

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Entschädigungssatzung)

Auf Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 155 a Sächsisches Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf am 13.06.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinderäte und sonstigen ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit
Unter einer ehrenamtlichen Tätigkeit versteht man das Ausüben einer nicht bezahlten Aufgabe, die der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dient.
- (2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger
Ehrenamtlich tätig im Sinne dieser Satzung sind:
 - die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
 - die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
 - die Friedensrichterin / der Friedensrichter
 - berufene Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
 - sonstige in kommunalen Angelegenheiten Tätige und vom Gemeinderat Berufene
- (3) Entschädigung
Eine Entschädigung ist eine Ersatzleistung für entgangene oder entgehende Einnahmen.

§ 3 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - von bis zu 3 Stunden 10,00 Euro
 - von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden 15,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden 20,00 Euro (Tageshöchstsatz)
- (3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 3 Abs. 2 nicht übersteigen

§ 5 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortsvorsteher

- (1) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Entschädigung nach § 3 sondern eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, der Verdienstaufschlag, der Zeitaufwand sowie alle weiteren Ansprüche gegenüber der Gemeinde abgegolten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gewährt:
 - a) monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
 - b) Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.Bei Teilnahme eines Gemeinderatsmitgliedes an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Ein Nachweis anhand der Anwesenheitsliste ist zwingend erforderlich.
- (4) Gewählte ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage von § 155 a Absatz 3 Sächsisches Beamtengesetz in Verbindung mit der aktuellen Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft.

§ 6 Entschädigung für Friedensrichterinnen / Friedensrichter

- (1) Die Friedensrichterin / der Friedensrichter erhalten Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Friedensrichterin / der Friedensrichter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags in Höhe von 15,00 Euro.
Mit dieser Pauschale sind unter anderem Telefon- und Energiekosten sowie nicht durch die Gemeinde Steinigtwolmsdorf beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

§ 7 Ruhen der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigung nach § 5 und die Entschädigung nach § 6 entfällt, wenn die Anspruchsberechtigten ihr Amt ununterbrochen länger als zwei Monate nicht ausüben.

§ 8 Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei (Kommunal)Wahlen

- (1) Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden erhalten Wahlhelfer folgende Entschädigung:
- Vorsitzende von Wahlausschüssen und Wahlvorständen 35,00 Euro
 - Sonstige Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen 25,00 Euro
 - Vorsitzende von Briefwahlvorständen 25,00 Euro
 - Mitglieder von Briefwahlvorständen 15,00 Euro
 - Hilfskräfte, die zur Auszählung hinzugezogen werden 10,00 Euro.
- (2) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die ehrenamtlichen Wahlhelfer- bzw. Abstimmungsvorstände pro zusätzlicher Wahl 10,00 €

§ 9 Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 2 und § 5 einen Reisekostenersatz auf Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 werden als Gesamtsumme am Ende eines Kalenderjahres bargeldlos ausgezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher nach § 5 Abs. 4 wird monatlich bargeldlos ausgezahlt.
- (3) Die Entschädigungszahlungen nach § 8 erfolgt unverzüglich nach dem Wahl- / Abstimmungstag bargeldlos.
- (4) Sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten die Entschädigungszahlung im Sinne dieser Satzung in tatsächlich entstandener Höhe bargeldlos auf Grundlage einer Einzelabrechnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 20.01.2015 sowie deren 1. Änderung vom 11.06.2019 außer Kraft.

Steinigtwolmsdorf, 13.06.2023


Kathrin Gessel
Bürgermeisterin



- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinigtwolmsdorf, am 13.06.2023

Kathrin Gessel
Bürgermeisterin



- Siegel -